

## **Satzung**

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen " Flying Famili ", er ist politisch und religiös neutral.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. Pflege und Förderung heimischer Mundart und heimischen Brauchtums
2. Pflege und Förderung heimatverbundenen Humors und edlen Frohsinns, insbesondere im Dienste der Erhaltung des traditionsreichen heimischen Karnevals.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausgestaltung eines heimat – verbundenen Karnevals.

### § 4 Selbstlosigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### §7 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines formlosen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit

## § 8 Beitrag und Haftung der Mitglieder.

Der Beitrag für die Mitglieder wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist für das Geschäftsjahr voll zu entrichten, unabhängig davon, wann das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat. Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Einzugsverfahren. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Geschäftsvermögen.

## § 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## § 10 Vorstand

Der Vereinsvorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus

- 1.) 1. Vorsitzender / e
- 2.) 2. Vorsitzender / e
- 3.) Präsident / in ( beinhaltet Spielleitung )
- 4.) Geschäftsführung
- 5.) Kassenführung
- 6.) Presse
- 7.) Spielleitung
- 8.) technische Leitung
- 9.) Koordinatoren Tanz
- 10.) Bis zu 6 Beisitzer, die vom Vorstand mit jeweils zu benennenden Aufgaben betraut werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: lfd. Nr. 1, 2, 3, 4 & 5 jeweils eine Person.

## § 11 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- a.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Alleinvertretungsrecht

- b.) Der geschäftsführende Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- c.) Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

#### § 11,1 KRK – Deligierte

Die KRK- Deligierten werden im Turnus wie die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf anberaumt. Es muss wenigstens eine Hauptversammlung jährlich stattfinden, zu der alle Mitglieder einzuladen sind.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

In der Hauptversammlung wird der Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes, hier ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 13 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Kleve , den 29.05.2017

Unterschrift Protokollführer

Unterschrift Vorstandsmitglied

